

31. I. 1916

Versorgung der Offiziersstellvertreter und ihrer Hinterbliebenen.

Wien, 31. Januar.

Der Kaiser hat mit EntschlieÙung vom 4. Dezember 1915 bezüglich der Versorgung von Offiziersstellvertretern und deren Hinterbliebenen folgendes angeordnet:

1. daÙ bis zur gesetzlichen Regelung die Offiziersstellvertreter hinsichtlich der eigenen Versorgung einschließlich der Bewundungszulagen sowie hinsichtlich der ihrer Hinterbliebenen durch Zuerkennung entsprechender Gnadenbezüge wie Sagisten ohne Rangklasse zu behandeln seien, wobei an Stelle der nicht bezogenen Aktivitätsgage die Monatslöhning im Jahresbetrage von 1680 Kronen als Grundlage der Berechnung zu dienen haben wird;

2. daÙ von den militärischen Zentralstellen für die während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid werdenden Offiziersstellvertreter im Falle der Bedürftigkeit die gnadenweise Pension bis auf 1200 Kronen jährlich erhöht werden dürfe;

3. daÙ den etwa der Invalidenhausversorgung teilhaftig werdenden Offiziersstellvertretern die Invalidenlöhning im AusmaÙe der ihnen nach der Dienstzeit gebührenden Pension, höchstens jedoch im AusmaÙe von 840 Kronen jährlich, erfolgt werde und endlich

4. daÙ diese Bestimmungen rückwirkend vom 1. Juli 1915 in Kraft treten sollen.

Die Superarbitrierungsakten über die vorgenannten Personen werden demnach, wie ein Erlass des Kriegsministeriums vom 7. Januar verordnet, den zuständigen militärischen Zentralstellen zur Bemessung der Versorgungsgebühren vorzulegen sein. Bei Vorlage der Akten haben sich die Militärkommandos auch über die Bedürftigkeit der Superarbitrierten auszusprechen.